

## **Stellungnahme / Antwort**

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0034/2011**

der Stadtratssitzung am 17.03.2011

Punkt: 27 ö.S.

### **Betr.: Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Nichtgewerbliche Flohmärkte**

#### Stellungnahme/Antwort

*Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, auch weiterhin private Flohmärkte an Samstagen und Sonntagen im Stadtgebiet abzuhalten?*

Zu der Anfrage wird von Seiten des Ordnungsamtes mitgeteilt, dass hierzu der Wirtschaftsförderungsausschuss in seiner Sitzung am 22.12.2010 wie folgt unterrichtet wurde:

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat in dem angesprochenen Urteil vom festgestellt, dass die Durchführung eines Flohmarktes an einem Sonntag gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 Landesfeiertagsgesetz verstößt. Nach dieser Vorschrift sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen. Es führt weiter aus, dass ein Flohmarkt nach seinem Gesamtcharakter dem Verkaufen und Kaufen von Gegenständen dient. Er ist damit eine auf Warenumsatz gerichtete Marktveranstaltung, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrer inneren Zielrichtung einer typischerweise werktäglichen gewerblichen Betätigung entspricht.

In Dienstbesprechungen mit dem Wirtschaftsministerium, zuletzt am 24.11.2010, an der ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes teilgenommen hat, wurden die Festsetzungsbehörden auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Neustadt/Weinstraße hingewiesen und aufgefordert, solche Veranstaltungen nicht mehr festzusetzen. Die Durchführung eines Flohmarktes an einem Sonntag wäre nur möglich, wenn er in eine Veranstaltung integriert wäre oder an einen verkaufsoffenen Sonntag angebunden würde. Diese Möglichkeiten scheiden jedoch wegen der Buga im Jahr 2011 aus, da wegen der in diesem Zeitraum geplanten Veranstaltungen zumindest in der Innenstadt keine Plätze zur Verfügung stehen. Das Ordnungsamt hatte nach der Dienstbesprechung am 24.11.2010 in der Angelegenheit auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz um eine Stellungnahme gebeten. In der abgegebenen Stellungnahme wird deutlich ausgeführt,

dass auch die städtischen Flohmärkte den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes Rheinland-Pfalz widersprechen. Der Schriftverkehr mit dem Ministerium ist beigelegt.

Flohmärkte an Samstagen durchzuführen ist immer noch möglich. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass solche Veranstaltungen in aller Regel auf Parkplätzen von Kaufhäusern, Möbelgeschäften etc., stattfinden. Ob diese Flächen an einem Samstag zur Durchführung eines Flohmarktes zur Verfügung gestellt würden ist allerdings fraglich. Die städtischen Flohmärkte an Samstagen im bisherigen Gelände durchzuführen scheidet ebenfalls aus, da die Pastor-Klein-Straße wegen der dort ansässigen Gewerbebetriebe nicht gesperrt werden kann. Aus diesen Gründen heraus ist es im Jahr 2011 nicht möglich, die städtischen Flohmärkte durchzuführen.